



INHALTSVERZEICHNIS NUMMER 2/2020

Amtlicher Teil

1. Öffentliche Bekanntmachung des rückwirkenden Inkrafttretens der Satzung über die Aufhebung der „Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Stadt Oranienburg OT Malz, Klarstellungssatzung“Seite 2
2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin vom 12.02.2020Seite 3
3. Einladung an alle Grundeigentümer bejagbarer Flächen in Germendorf und Leegebruch zur Hauptversammlung am 20.04.2020Seite 3
4. Öffentliche Bekanntmachung des Entwässerungsbetriebs Oranienburg – Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2020.....Seite 3
5. Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zur Planfeststellung für das Vorhaben „Ersatzneubau Eisenbahnüberführung (EÜ) Börnicker Chaussee in Bahn-km 22,929 der Strecke 6081 Berlin – Stralsund in der Stadt Bernau im Landkreis Barnim“Seite 3
6. Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Schmachtenhagen am 24.04.2020Seite 5
7. Öffentliche ZahlungserinnerungSeite 5
8. Einziehung der öffentlichen Verkehrsfläche Seegestell im Ortsteil LehnitzSeite 5
9. Information des Bauverwaltungsamtes zur Übertragung der Reinigungspflicht auf die GrundstückseigentümerSeite 6
10. Öffentliche Bekanntmachung: Bebauungsplan Nr. 112 „Gewerbepark Mitte – Sachsenhausener Straße“, Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB.....Seite 7

Nichtamtlicher Teil

1. Mitteilung des Bauverwaltungsamtes:
Keine Beitragserhebung für den Gehwegausbau in der Friedrichstraße.....Seite 9
2. Mitteilung des Entwässerungsbetriebes Oranienburg (EBO):
Optische Inaugenscheinnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen für die mobile Schmutzwasserbeseitigung.....Seite 9
3. Information zum Brandenburgischen LadenöffnungsgesetzSeite 9

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung für das Amtsblatt vom 04. April 2020: Rückwirkendes Inkrafttreten der Satzung über die Aufhebung der „Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Stadt Oranienburg OT Malz ‚Klarstellungssatzung‘“

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I, [Nr. 15]) in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 6 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2018 die Satzung über die Aufhebung der „Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Stadt Oranienburg OT Malz ‚Klarstellungssatzung‘“ beschlossen. Der Geltungsbereich der Satzung ist in anliegendem Kartenausschnitt dargestellt. Die Satzung ist mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Oranienburg Nr. 5 vom 18. Mai 2019 unter Angabe des Ortes, an dem die Satzung zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten wird, ortsüblich bekannt gemacht worden. In dieser Bekanntmachung ist auf die Fristen für die Geltendmachung von Verletzungen von Form- und Verfahrensvorschriften sowie Mängeln des Abwägungsvorganges nach § 214 und § 215 BauGB sowie § 3 Abs. 4 BbgKVerf hingewiesen worden. Wegen eines dauerhaft beachtlichen Ausfertigungsmangels ist die Satzung jedoch nicht wie in ihr bestimmt am Tage nach ihrer erstmaligen

Bekanntmachung in Kraft getreten. Nach Behebung des Fehlers in einem ergänzenden Verfahren tritt die Satzung mit ihrer hiermit erneut erfolgten Bekanntmachung gemäß § 214 Abs. 4 in Verbindung mit § 34 Abs. 6 S. 2 BauGB inhaltlich identisch rückwirkend zum 19. Mai 2019 in Kraft. Vom rückwirkenden Inkrafttreten der Satzung bleiben die in der Erstbekanntmachung vom 18. Mai 2019 benannten Fristen für die Geltendmachung von beachtlichen Form- und Verfahrensfehlern sowie Abwägungsmängeln unberührt.

Die Satzung kann von jedermann während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Oranienburg, Schloßplatz 1, Haus II, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.233 eingesehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Oranienburg, den 14.02.2020

(Siegel)



Alexander Laesicke
Bürgermeister



Räumlicher Geltungsbereich der Satzung (Anlage 1) – umrandet, grau hinterlegt (ohne Maßstab)

Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin vom 12.02.2020

Gemäß § 60 Absatz 7 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz – BbgKWahlG) gebe ich hiermit folgende Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung bekannt:

Frau Judith Brandt hat zum 31.01.2020 ihr Mandat niedergelegt.

Gemäß § 60 Absatz 3 BbgKWahlG geht der Sitz auf die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson des Wahlvorschlags der Partei „SPD“ über.

Auf der Grundlage des § 60 Absatz 6 Satz 2 BbgKWahlG wurde festgestellt, dass Herr Eckhard Kuschet die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson war, auf die der Sitz von Frau Brant übergeht.

Die Wahl gilt mit dem 11. Februar 2020 als rechtswirksam angenommen.



Sylvia Holm
Stadtwahlleiterin

Einladung der Jagdgenossenschaft Germendorf

An alle Grundeigentümer bejagbarer Flächen in Germendorf und Leegebruch: Einladung zur Hauptversammlung am Montag, den 20.04.2020 um 18:00 Uhr, in den Räumen der Baustoffwerke Havelland GmbH & Co.KG, Veltener Str. 12–13 in 16515 Oranienburg OT Germendorf

Tagesordnung:

- Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
- Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung vom 20.05.2019
- Bericht des Vorstandes
- Beschluss zum Haushalt und zur Pachtzahlung
 - Bericht über das Haushaltsjahr 2019/2020 – Kassenbericht
 - Vorstellung des Haushaltsplanes zum Haushaltsjahr 2020/2021
 - Beschlussfassung über das Haushaltsjahr 2020/2021

d) Beschlussfassung zur Jagdpachtauszahlung Jagdjahr 2020/2021

- Entlastung des Vorstandes
- Abschluss eines neuen Jagdpachtvertrages
- Bericht der Jäger
- Verschiedenes

Bei Benennung eines Vertreters ist eine entsprechende Vollmacht des Grundeigentümers vorzulegen.

Germendorf, 18.02.2020

Der Vorsitzende
gez. Christian Bertmaring

Entwässerungsbetrieb Oranienburg – Eigenbetrieb der Stadt Oranienburg
Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2020

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 09.12.2019 (Beschluss-Nr: 056/04/19) den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 festgestellt:		2 Er werden festgesetzt	
		2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	3.150.000
		2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	700.000
1 Es betragen		<i>Oranienburg, 10.12.2019</i>	
1.1 im Erfolgsplan			
die Erträge	9.004.241 €	<i>Alexander Laesicke</i>	
die Aufwendungen	8.280.885 €	<i>Bürgermeister</i>	
der Jahresgewinn	723.356 €		
der Jahresverlust	0 €		
1.2 im Finanzplan		Hinweis:	
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	2.685.499 €	Die in den Festsetzungen als Bestandteile enthaltenen Kredite und Verpflichtungsermächtigungen wurden mit Schreiben des Landrates des Landkreises Oberhavel als allgemeine untere Landesbehörde, Kommunalaufsichtsbehörde vom 17.12.2019 genehmigt.	
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-3.750.000 €	Der Wirtschaftsplan 2020 einschließlich seiner Anlagen sind während der Dienststunden, Mo, Mi und Do von 8–12 und 13–16 Uhr, Di 8–12 und 13–17 Uhr, Fr 8–12 Uhr für jedermann in der Stadtverwaltung Oranienburg, Schlossplatz 1, Haus I, Zimmer 1.001, Zentrale Dienste, zur Einsichtnahme ausgelegt.	
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	1.019.489 €		

Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zur Planfeststellung für das Vorhaben „Ersatzneubau Eisenbahnüberführung (EÜ) Börnicker Chaussee in Bahn-km 22,929 der Strecke 6081 Berlin – Stralsund in der Stadt Bernau im Landkreis Barnim

Das Eisenbahn-Bundesamt hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 18a AEG und § 1 VwVfGBbg und § 73 VwVfG das Anhörungsverfahren eingeleitet.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Wensickendorf beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

06.04.2020 bis zum 05.05.2020

während der Dienststunden

Montag	9:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Stadt Oranienburg, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg, Haus 2, im Foyer des Bauamtes zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem wird der Plan im Internet auf www.LBV.Brandenburg.de Aufgaben ► Planfeststellung ► Anhörungsverfahren und auf www.oranienburg.de Politik & Beteiligung ► Bürgerbeteiligung ► Offenlegungen ► Sonst-Verfahren veröffentlicht.

Folgende entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden vorgelegt:

- Wasserrwirtschaftliche Sachverhalte (Unterlage 10)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Artenschutzrechtlicher Betrachtung (Unterlage 11)
- Schall- und erschütterungstechnische Untersuchungen (Unterlage 12)

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens 14 Tage nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum 19.05.2020, beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21, Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-2107, Fax: 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601) oder in der Stadt Oranienburg Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 2107-31201/6081/009 erheben oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes (VDG) i. V. m. der Verordnung (EU) Nr. 910/2014. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.LBV.Brandenburg.de/media/QES_technische_Rahmenbedingungen.pdf aufgeführt sind.
2. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen (§ 18a AEG i. V. m. § 73 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Verbände und Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 18a AEG i. V. m. § 73 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.
3. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
4. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
 - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 36 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände und der nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen
 - b) sowie der sonstigen Vereinigungen und nach in anderen gesetzli-

chen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltan gelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigung-

von der Auslegung des Plans.

5. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobe- nen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben ha- ben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Be- teiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
6. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestel- lung entstehen, werden nicht erstattet.
7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststel- lung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörte- rungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
8. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) entschie- den. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
9. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeit- punkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betref- fenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
10. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Internetseite der auslegenden Verwaltungsbehörde gemäß § 5 § 27a VwVfG zugänglich.
11. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zu- lässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungs- beschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen den inhaltlichen Anforde- rungen nach §§ 16 Abs. 1 UVPG entsprechen und ein UVP-Bericht vorgelegt wurde.
12. Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird dar- auf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungs- behörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, Datenschutzbeauftragter des Landesamtes für Bauen und Verkehr, Herr Böttner, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, E-Mail: LBV-DSB@lbv.brandenburg.de, Telefon: 03342 4266-1500) gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbe- wahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verar- beitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Die DB Netz AG und deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogenen Daten verarbeitet, so hat der Betroffene das Recht Auskunft über die zu sei- ner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht ihr ein

Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Oranienburg, 28.02.2020



Alexander Laesicke
Bürgermeister

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Schmachtenhagen

Am Freitag, den 24.04.2020, 18 Uhr im Gasthof Niegisch in 16515 Oranienburg, Oranienburger Chaussee 9, findet die diesjährige Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Schmachtenhagen statt.

Tagesordnung:

- Rechenschaftsbericht des Vorstandes und Kassenbericht
- Bericht der Jagdpächter

- Wahl des Vorstandes
- sonstiges

Anträge für die Pachtauszahlung und Eigentumsnachweise sind mitzubringen.

Der Jagdvorstand

Öffentliche Zahlungserinnerung
öffentlich-rechtlicher Geldleistungen, insbesondere kommunaler Steuern

Hierdurch wird gemäß § 20 Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG Bbg) in Verbindung mit § 259 Abgabenordnung (AO) an die rechtzeitige Zahlung der am 15.05.2020 fällig werdenden öffentlich-rechtlichen Geldleistungen, insbesondere der kommunalen Steuern (Grundsteuer, Gewerbesteuer-Vorauszahlung, Hundesteuer) einschließlich der steuerlichen Nebenleistungen erinnert.

Bei einem vorliegenden SEPA-Lastschriftmandat werden die fälligen Forderungen zum Fälligkeitstag vom angegebenen Konto abgebucht. Alle anderen Zahlungspflichtigen werden gebeten, Überweisungen so rechtzeitig vorzunehmen, dass diese zum Fälligkeitstermin dem Konto der Stadtkasse Oranienburg gutgeschrieben sind. Bei nicht fristgemäßer Zahlung können weitere Kosten entstehen, wie z. B. Säumniszuschläge, Mahngebühren usw. Bis eine Woche vor dem Fälligkeitstermin können Sie noch ein SEPA-Lastschriftmandat für die aktuelle Fälligkeit erteilen. Den Vordruck zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates können Sie bequem über die Internetadresse www.oranienburg.de in der Rubrik Bürgerservice ► Formulare abrufen.

Die Bankverbindung der Stadtkasse Oranienburg lautet wie folgt:
Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam
IBAN: DE 58 1605 0000 3740 9236 27
BIC: WELADED 1 PMB

Bitte geben Sie bei jeder Überweisung **unbedingt** Ihr **Personenkonto** an. Dieses finden Sie auf Ihrem Steuerbescheid.

Hinweis:

Auf Grund dieser öffentlichen Zahlungserinnerung bedarf es im Falle von Zahlungsverzug keiner weiteren Mahnung. Wurde vor Eintritt der Fälligkeit an die Zahlung der Geldleistungen öffentlich erinnert, werden nicht gezahlte Beträge im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen. Hierdurch erwachsen den Zahlungspflichtigen weitere Kosten.

Oranienburg, den 03.03.2020



Alexander Laesicke
Bürgermeister

Einziehung der öffentlichen Verkehrsfläche Seegestell im Ortsteil Lehnitz

Nach § 8 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg – GVBl I/09, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr.37, S. 3), werden die im Lageplan gekennzeichneten Flächen der Flurstücke 110, 112 und 2/43 der Flur 5, in der Gemarkung Lehnitz mit einer Gesamtfläche von 2.277 m² der öffentlichen Nutzung entzogen. Die Trasse der öffentlichen Verkehrsfläche „Seegestell“ verliert die Eigenschaft als öffentliche Verkehrsfläche und steht der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr nicht mehr zur Verfügung. Die Straße hat keine Erschließungsfunktion für eine Wohnbebauung oder eine sonstige öffentliche Einrichtung. Außerdem fehlt es ihr an einer tatsächlichen Verkehrsfunktion.

Straßenlage
Seegestell

entfällt

Straßenschlüssel	
31101	entfällt
Verkehrsbedeutung/Klassifizierung	
31101 – Abs. 10 sonstige öffentliche Straße	
öffentlicher Waldweg	entfällt
Benutzungsart	entfällt
Verkehrsbeschränkung	entfällt
Eigentumsverhältnisse	
Flst.e 110 und 112	Land Brandenburg, Landesforstbetrieb
Flst. 2/43	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Bundesforstbetrieb

Straßenbaulastträger

Stadt Oranienburg entfällt

Einziehung: 2.277 m²

davon entfallen auf das	Flst. 110	62 m²
	Flst. 112	1.765 m²
	Flst. 2/43	450 m²

Sonstiges

Der Lageplan ist Bestandteil der Verfügung. Er stellt die Lage und die Fläche der Einziehung dar.
Der Eigentümer hat der Einziehung zugestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Bürgermeister der Stadt Oranienburg
Schloßplatz 1
16515 Oranienburg

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.oranienburg.de/signatur aufgeführt sind.

Hinweis:

Für den Fall, dass Sie gegen die vorliegende Verfügung Widerspruch einlegen wollen, wird zur schnelleren Bearbeitung empfohlen, den Widerspruch an das Tiefbauamt des Bürgermeisters der Stadt Oranienburg zu übersenden. Zur Entgegennahme ist aber auch jedes andere städtische Amt am Dienstsitz Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg befugt. Ein Widerspruchsschreiben kann auch im Briefkasten der Stadtverwaltung der Stadt Oranienburg am Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg eingeworfen werden.

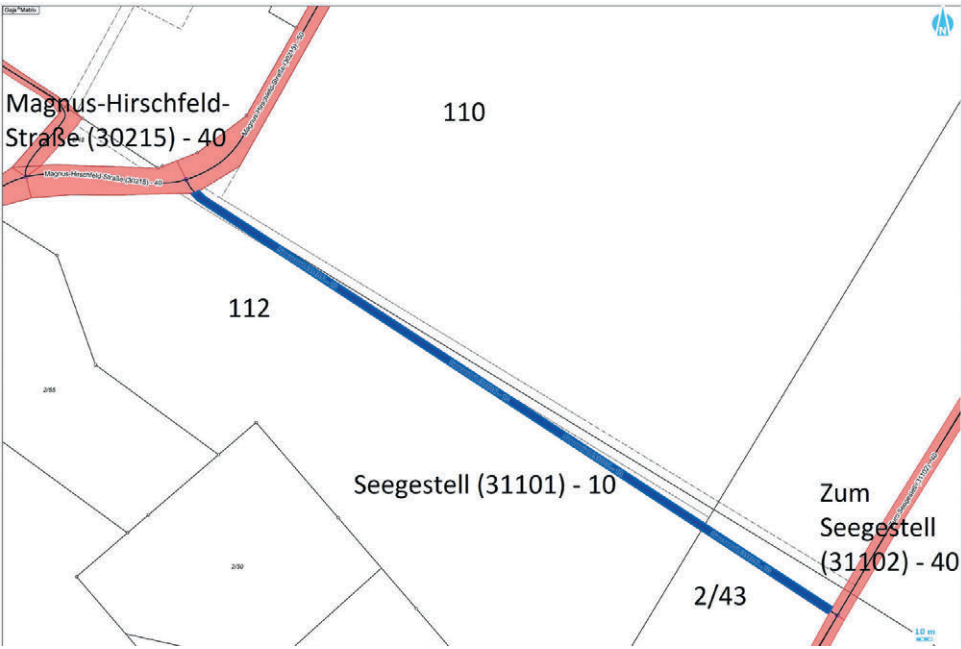
Oranienburg, den 12.03.2020



Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Ortsteil Lehnitz, vollständige Einziehung der sonstigen öffentlichen Straße Seegestell (Straßenschlüssel 31101)



Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer
Information des Bauverwaltungsamtes

Gemäß § 7 Abs. 5 Straßenreinigungssatzung für die Stadt Oranienburg in Ausfertigung vom 25.09.2012, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung am 30.09.2019, überträgt die Stadt Oranienburg für folgende, dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, die Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer.

Straßenverzeichnis Oranienburg

Straße	Sommerreinigung		Winterdienst
	Fahrbahn	Gehweg	
Robert-Koch-Straße von Saarlandstraße bis Moselstraße	X	X	X

Straßenverzeichnis Lehnitz

Straße	Sommerreinigung		Winterdienst
	Fahrbahn	Gehweg	
Mühlenbecker Weg			
Stichweg B-Plan Nr. 5	X	X	X

Straßenverzeichnis Wensickendorf

Straße	Sommerreinigung		Winterdienst
	Fahrbahn	Gehweg	
Teichweg von Wandlitzer Chaussee bis Stolzenhagener Weg	X	X	X

Michaela Rudolph

Bebauungsplan Nr. 112 „Gewerbepark Mitte – Sachsenhausener Straße“ Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Anlass und Ziel der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 28.09.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 112 „Gewerbepark Mitte – Sachsenhausener Straße“ beschlossen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll das bestehende Gewerbegebiet an der Sachsenhausener Straße und Chausseestraße städtebaulich neu geordnet und nachverdichtet werden, um eine nachhaltige Modernisierung und Stärkung des Gewerbebestandes zu sichern.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes, in der beiliegenden Skizze dargestellt, befindet sich in unmittelbarer Nähe zum südlich angrenzenden Oranienburger Stadtzentrum und liegt sowohl östlich und westlich der Sachsenhausener Straße als auch östlich der Chausseestraße. Der östlich von der Sachsenhausener Straße und Chausseestraße gelegene Teilbereich wird im Osten durch die Bahntrasse, im Süden durch die Heidestraße, im Norden durch die Straße An den Russenfichten begrenzt. Der westlich von der Sachsenhausener Straße gelegene Teilbereich wird im Süden durch den Einzelhandelsstandort Rungestraße, einem Hafenbecken (Kayserhafen), im Westen durch den Schreiberweg und die Försterstraße, das Wohn- und Wochenendhausgebiet Kolonie Zukunft (Bebauungsplan Nr. 57 „Kolonie Zukunft“) sowie landschaftlichen Freiraum, im Norden durch Wohn- und Gewerbebebauung an der westlichen Chausseestraße sowie landschaftlichen Freiraum begrenzt.

Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten

Da der Bebauungsplanentwurf nach der Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nochmals geändert wurde, liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 112 „Gewerbepark Mitte – Sachsenhausener Straße“ mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut in der Zeit vom

14. April 2020 bis 04. Mai 2020

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II. 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch,	
Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr.

Neben den o. g. Planunterlagen sind folgende umweltrelevante Informationen verfügbar:

Zum Schutzgut Biotope und Arten

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- Karte mit Lage der Biotope in Bestand
- Karte mit Lage der Bäume in Bestand und Auflistung der Baumarten
- Biotopbeschreibung und Darstellung der einzelnen Biotoptypen und Beschreibung der Biotopeigenschaften
- Beschreibung und Prognose der Artengruppen und deren Auswirkungen durch die Planung
- Darstellung von Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen zum Biotop- und Artenschutz
- fachbehördliche Stellungnahme des Landkreises Oberhavel, untere Naturschutzbehörde vom 16.05.2017 und 05.02.2019 zu den Anforderungen des Umweltberichtes, des Biotop- und Artenschutzes, zur Eingriffsregelung und zu Kompensationsmaßnahmen
- Potenzialanalyse für Lebensräume von Reptilien und Amphibien vom März 2019

Zum Schutzgut Boden

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- zu den Bodeneigenschaften im Plangebiet
- zum Umfang der Bodenversiegelung
- zu den Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen in Hinblick auf die im Plangebiet zugelassene Versiegelung
- fachbehördliche Stellungnahme des Landkreises Oberhavel vom 10.05.2017 und 16.05.2017 zum Bodenschutz, insbesondere zu dem im Altlastenkataster des Landkreises Oberhavel registrierten Flächen
- fachbehördliche Stellungnahme des Zentraldienstes der Polizei/Kampfmittelbeseitigungsdienstes vom 25.04.2017 zu den Kampfmittelverdachtsflächen und Hinweise zur Munitionsfreigabebescheinigung für die Grundstückseigentümer
- fachbehördliche Stellungnahme des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit vom 06.06.2017 und 11.12.2018 zu radiologischen Altlastenverdachtsflächen und deren Einstufungen sowie den Umgang mit radiologischen Bodenverunreinigungen.

Zum Schutzgut Wasser

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- die Bedeutung des Schutzgutes Wasser für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
- zu den Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen des anfallenden Oberflächenwassers und zur Versickerung des Niederschlagswassers
- zum Trinkwasserschutzgebiet des Wasserwerkes Oranienburg-Sachsenhausen im Umweltbericht
- fachbehördliche Stellungnahme des Landkreises Oberhavel, untere Wasserbehörde vom 16.05.2017 zur Trinkwasserschutzzone III B und die daraus folgenden gesetzlichen Anforderungen
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Abt. Technischer Umweltschutz 2, Wasserwirtschaft 1 und 2 vom 11.02.2017 zu den wasserwirtschaftlichen Belangen gemäß Brandenburgisches Wassergesetz und den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie

Zum Schutzgut Luft/Klima

Im Umweltbericht liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- zu den besonderen Funktionsausprägungen für das Schutzgut Klima/Luft
- Beschreibung und Prognose von Klima und Luft und deren Auswirkungen durch die Planung
- Darstellung von Vermeidung bzw. Verbesserung der Klima- und Luftbedingungen im Plangebiet

Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

Im Umweltbericht liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- Beschreibung des Landschafts- und Ortsbildes und deren Auswirkungen durch die Planung
- Darstellung von Vermeidung bzw. Verbesserung des Landschafts- und Ortsbildes im Plangebiet

Zum Schutzgut Mensch und Gesundheit

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- Beschreibung und Auswirkungen der Planung auf Mensch und Gesundheit
- Darstellung von Vermeidung bzw. Verbesserung der Bedingungen für Mensch und Gesundheit im Plangebiet
- Schalltechnische Untersuchung – Lärmimmissionsprognose – zum Bebauungsplan Nr. 112 von Juni 2018 (Büro Dipl.-Ing. Gerd-Dieter Dox Fachingenieur für Schallschutz) und August 2019 (afi-Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik, Haltern am See), das die Auswirkungen des Gewerbelärms und Verkehrslärms untersucht und die zulässigen Geräuschimmissionen für die einzelnen Baugebiete ermittelt hat und zum Schutze des Straßenverkehrslärmes (Sachsenhau-

sener Straße /Chauseestraße) sowie Schienenverkehrslärmes (Bahnstrecke 6088) entsprechende Schallschutzmaßnahmen vorschlägt

- Verkehrsuntersuchung zum B-Plan Nr. 112 vom 31.01.2018 (Büro LK Argus GmbH Berlin), die die Situation an bestehenden sowie neu geplanten Knotenpunkten der Verkehrsachse Sachsenhauser Straße / Chauseestraße auf ihre Leistungsfähigkeit im Prognoseplanfall untersuchte und deren verkehrliche Auswirkungen darstellt

Schutzgut Kultur und Sachgüter

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- Hinweise auf das Vorhandensein eines Baudenkmals und Bodendenkmals im Plangebiet
- Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege vom 24.04.2017 und 10.12.2018 zum eingetragenen Baudenkmal „Industrieschornstein der Hüttewerke Kaiser und Co.“ im Plangebiet und der fachgutachterlichen Stellungnahme der Abt. Bodendenkmalpflege/Archäologisches Landesmuseum vom 10.04.2017 zu den gesetzlichen Anforderungen des Schutzgutes Bodendenkmäler und insbesondere zum Bodendenkmal Nr. 70154 (urgeschichtliche Siedlung)
- Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege/Archäologisches Landesmuseum vom 26.09.2016 zu eingetragenen Bodendenkmälern/Fundstellen

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a Abs. 6 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Ergänzend werden die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können auf www.oranienburg.de/ unter der Rubrik – Bürgerbeteiligung – Offenlegung eingesehen werden.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Ab-

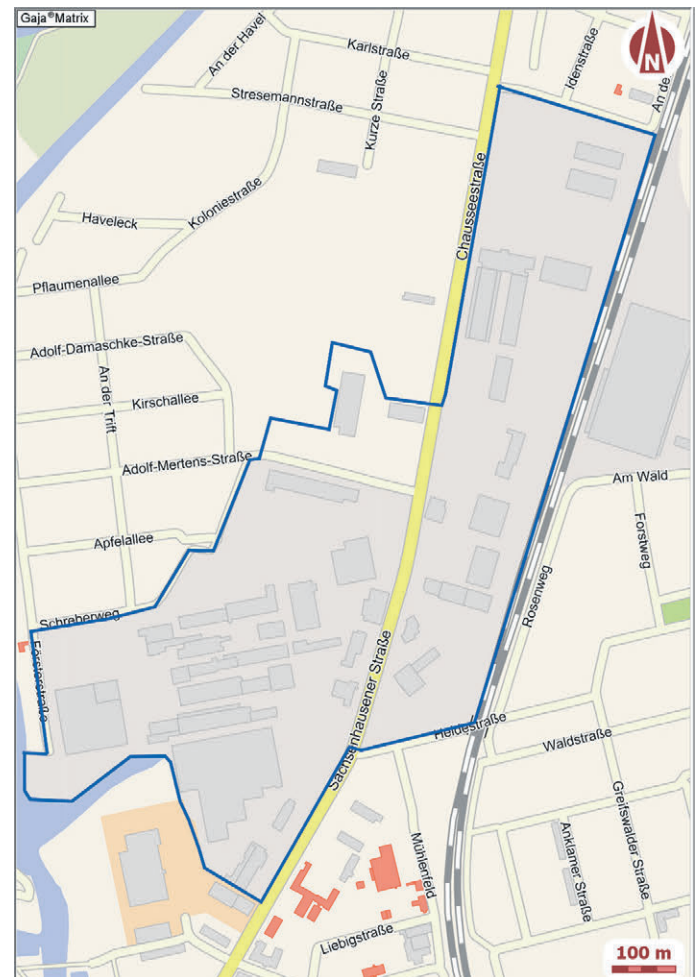
senderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Oranienburg, den 12.03.2020



Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Nichtamtlicher Teil**Das Bauverwaltungsamt informiert****Keine Beitragserhebung für den Gehwegausbau in der Friedrichstraße**

Die ab April 2020 an den Gehwegen in der Friedrichstraße in 16515 Oranienburg OT Sachsenhausen stattfindenden Baumaßnahmen lösen nach eingehender Prüfung keine Beitragspflichten für die Grundstückseigentümer aus.

Die Erhebung eines Kostenersatzes nach § 10a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg für Grundstückszufahrten und -zugänge bleibt bestehen.

Bei Fragen zum Kostenersatz für Grundstückszufahrten und -zugänge in der Friedrichstraße steht Ihnen Frau Patricia Minge, Telefon: 03301/600 762, E-Mail: minge@oranienburg.de zur Verfügung.

Optische Inaugenscheinnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen für die mobile Schmutzwasserbeseitigung

Der Entwässerungsbetrieb Oranienburg (EBO) informiert, dass auf Grundlage der „Satzung für die mobile Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen“ sowie der „Gebührensatzung für die mobile Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen“ der Stadt Oranienburg im Laufe dieses Jahres die Besichtigung entsprechender Anlagen fortgeführt wird.

Insbesondere betrifft dies Grundstücke im Bereich „Am Kanal“.

Bei dem Vor-Ort-Termin werden die Anlagen besichtigt sowie satzungsrelevante Daten zur Anlage und zum Grundstück abgefragt. Der Termin findet in der Regel an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag, gegebenenfalls auch an einem Werktag statt und dauert im Normalfall etwa 15 Minuten. Der von

der Stadt Oranienburg (EBO) beauftragte Mitarbeiter der Stadtwerke Oranienburg GmbH wird sich beim Termin ausweisen. Die betroffenen Bürger werden rechtzeitig schriftlich informiert.

Wir bitten die Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlagen um Mithilfe und Unterstützung bei der Besichtigung und Datenaufnahme, um einen reibungslosen Ablauf gewährleisten zu können.

Als Ansprechpartnerin für Rückfragen steht Ihnen Frau Stoepel (Mitarbeiterin der Stadt Oranienburg, Entwässerungsbetrieb) telefonisch unter 03301/608563 sowie per E-Mail abwasser@stadtwerke-oranienburg.de zur Verfügung.

Information zum Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz

Am Karfreitag und Ostersonntag dürfen Verkaufsstellen, deren Angebot in erheblichem Umfang aus Blumen und Pflanzen, Zeitungen und Zeitschriften, Back- und Konditorwaren, Milch- und Milcherzeugnissen besteht, gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) für die Dauer von 5 Stunden geöffnet sein.

Gemäß § 4 Abs. 4 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) ist der Verkauf jeglicher Waren am Ostermontag und Pfingstmontag nicht gestattet. Ausgenommen ist der Verkauf von tagesaktuellen Zeitungen.

Die Stadtverwaltung Oranienburg im Überblick

Achtung, bitte beachten Sie, dass die persönlichen Sprechzeiten in der Stadtverwaltung aufgrund der Corona-Pandemie entfallen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind aber telefonisch und per E-Mail erreichbar.

Alle Informationen zu den Erreichbarkeiten und Ansprechpartnern in den einzelnen Ämtern finden Sie auf www.oranienburg.de

Postanschrift:

Schloßplatz 1
16515 Oranienburg
(03301) 600 5
info@oranienburg.de
www.oranienburg.de

Sprechzeiten Bürgeramt:

Montag: 09.00 – 14.00 Uhr
Dienstag: 09.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch: 09.00 – 14.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 – 18.00 Uhr
Freitag: 07.00 – 12.00 Uhr

Sprechzeiten Kita- und Schulverwaltung:

Dienstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr

Bürgermeister, Dezernat I

Alexander Laesicke
– Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit und Wirtschaftsförderung 600 6012
– Gleichstellungsbeauftragte/r 600 606
– Personalrat 600 620
– Behindertenbeauftragte/r 600 6013
– Datenschutzbeauftragte/r 600 682

Dezernat II – Finanzen und Zentrale Dienste

Christoph Schmidt-Jansa
– Stabsstelle kommunale Unternehmen, Statistik und Controlling 600 607
– Haupt- und Personalamt 600 611
– Personalwesen/Organisation 600 613
– Zentrale Dienste inkl. Zentrale Vergabestelle 600 612
– operative Informationstechnik 600 616

– Finanzwesen 600 8260
– Haushaltswesen inkl. Anlagenbuchhaltung 600 661
– Kasse 600 665
– Steuerwesen 600 672
– Geschäftsbuchhaltung 600 8103
– Vollstreckung 600 668

– Rechtsamt inklusive Versicherungsangelegenheiten 600 681
– Standesamt 600 692

Dezernat III – Stadtentwicklung

Frank Oltersdorf
– Bauverwaltungsamt 600 6017
– Entwässerungsbetrieb Oranienburg 600 6017
– Haushalt/Fördermittel 600 644
– Erschließung 600 777
– Stadtplanungsamt 600 730
– vorbereitende Bauleitplanung 600 769
– verbindliche Bauleitplanung 600 769
– Amt für Grundstücks- und Gebäudewirtschaft 600 781
– Liegenschaften 600 785
– infrastrukturelle Bewirtschaftung 600 787
– Hochbau 600 752
– Tiefbauamt 600 730
– Straßenbau- und -unterhaltung, Brückenbau 600 774
– Stadthof 204417
– Grün- und Spielanlagen, Baumschutz, Friedhöfe 600 775

Dezernat IV – Bürgerdienste

Stefanie Rose
– Ordnungsamt 600 691
– Ordnungsangelegenheiten, Zentrale Bußgeldstelle 600 695
– Bürgeramt 600 640
– Kampfmittel 600 6592
– Amt für Brandschutz 586420
– Amt für Bildung und Soziales 600 701
– Schulverwaltung 600 745
– Kitaverwaltung 600 710
– Bibliothek 600 8650
– Wohngeld/Wohnungswesen 600 760
– Gemeinwesen, Jugend und Sport 600 706